

ZWISCHEN

der Kath. Kirchengemeinde St. Peter, Endingen, im folgenden Kirchengemeinde genannt, vertreten durch den Katholischen Stiftungsrat,

und

der bürgerlichen Gemeinde Endingen, im folgenden bürgerliche Gemeinde genannt, vertreten durch den Bürgermeister,

wird folgender

VERTRAG

über den Betrieb des Katholischen Kindergartens Maria-Quell in Endingen, Marienstraße 1 abgeschlossen:

§ 1

Grundstück, Gebäude

- 1) die Kirchengemeinde hat im Jahre 1961 auf dem Kath. Kirchenfond Endingen gehörenden Grundstück Flst. Nr. 13801 der Gemarkung Endingen ein Kindergartengebäude mit 4 Gruppenräumen und Nebenräumen erstellt und eingerichtet. Ersatz- sowie Um- und Erweiterungsbauten des Gebäudes sowie größere Sanierungsmaßnahmen einschließlich Inneneinrichtung obliegen der Kirchengemeinde
- 2) Die Stadt Endingen übernimmt beim anstehenden Umbau und der Sanierung des Kindergartens 75% der entstehenden Kosten. Hierzu gehören auch die Kosten für die –soweit notwendig- Neuausstattung und Einrichtung der Kindergartenräume. Die komplette Bauausführung, Ausschreibung, Vorbereitung der Vergabe, Bauleitung, Erstellung der Ausbaupläne bzw. der Baueingabepläne wird von der Stadt Endingen übernommen.
Die Vergabe erfolgt durch die Kirchengemeinde als Bauherr nach vorheriger Absprache mit der Stadt Endingen.
Der Zuschuss der Stadt wird entsprechend des Baufortschritts unverzüglich an die Kirchengemeinde ausbezahlt.
- 3) Die bürgerliche Gemeinde beteiligt sich an den Kosten künftiger Ersatz-, Um- und Erweiterungsbauten sowie größerer Sanierungsmaßnahmen. Zu den Baukosten nach Abs. 1 zählen auch der Aufwand für die Inneneinrichtung, für erforderlichen Grunderwerb, für die Hausanschlüsse (z.B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) sowie etwaige Erschließungsbeiträge.
- 4) Zur Finanzierung der Baukosten nach Abs. 3 leistet die bürgerliche Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 70% des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Kirchliche Zuschüsse, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden bleiben dabei außer Betracht.
- 5) Bauumfang, Gesamtkosten und Baubeginn der einzelnen Maßnahmen nach Abs. 3 werden im Einvernehmen mit der bürgerlichen Gemeinde festgelegt.

§ 2

Rechtsträger, Betriebsträger

- 1) Die Kirchengemeinde betreibt auf dem in § 1 genannten Grundstück mit daraufstehendem Gebäude einen Kindergarten.
- 2) Rechtsträger (Betriebsträger) des Kindergartens ist die Kirchengemeinde.

§ 3

Anzuwendende Vorschriften

Der Träger ist dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. angeschlossen. Für die Einrichtung und den Betrieb des Kindergartens gelten das Kindergartengesetz des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils gültigen Fassung und die hierzu erlassenden Verordnungen und Richtlinien des für den Kindergartenbereich zuständigen Ministeriums, die von der Erzdiözese Freiburg für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten erlassenden Rechtsvorschriften und Richtlinien, insbesondere die Kindergartenordnung, sowie die vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. erlassenden Bekanntmachung und Empfehlungen.

§ 4

Mitarbeiterinnen des Kindergartens

Die Kirchengemeinde stellt entsprechend dem Stellenplan die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte an. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den arbeitsrechtlichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Dienst für die erzieherisch tätigen Mitarbeitern wird durch die kirchliche Dienstordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

Der Stiftungsrat führt vor einer Beschlussfassung über die Verabschiedung und Änderung des Stellenplanes das Einvernehmen mit der politischen Gemeinde herbei.

§ 5

Leistungen der Kirchengemeinde

- 1) Die Kirchengemeinde sorgt für fachgerechte Erziehung und religiöse Bildung der Kinder.
- 2) Die Kirchengemeinde ist verantwortlich für den Betrieb des Kindergartens und kommt für den Aufwand des laufenden Betriebes auf, soweit die Ausgaben nicht nach Maßgabe der §§ 6 und 7 gedeckt werden können.

§ 6

Elternbeitrag, Betriebskosten

- 1) Zur Bestätigung der Sorgspflicht der Eltern für ihre Kinder wird ein Elternbeitrag erhoben, dessen Höhe den jeweils geltenden Richtlinien der Erzdiözese Freiburg entsprechen soll. Der Elternbeitrag dient zur Finanzierung der Betriebskosten des Kindergartens.
- 2) Zu den Betriebskosten des Kindergartens gehören insbesondere
 - a) Personalkosten einschl. personalbezogener Ausgaben (z.B. für Fortbildung und Vertretung);
 - b) Heizung, Reinigung, Beleuchtung und sonstige Bewirtschaftungskosten;
 - c) Spiel und Beschäftigungsmaterial;
 - d) Ersatzbeschaffungen und Reparaturen von Einrichtungsgegenständen, soweit es sich nicht um Kosten der Inneneinrichtung in den Fällen des § 1 handelt;
 - e) Verwaltungs- und Geschäftsbedarf (z.B. Kosten für Telefon, Rechnungsführung, Aufstellung des Sonderhaushaltsplans);
 - f) Aufwand für die laufende Unterhaltung des Gebäudes und des Grundstücks samt Außenanlagen, Schönheitsreparaturen, Instandsetzungen, Renovationen, kleinere Sanierungen), Erbbauzinsen, Steuern, Abgaben und Versicherungen, soweit sie das Gebäude und das Grundstück betreffen;
- 3) Wird der Elternbeitrag auf Verlangen der bürgerlichen Gemeinde unter dem jeweils geltenden Richtsatz des Erzbi. Ordinariats Freiburg festgelegt, hat sie den dadurch bedingten Beitragsausfall der Kirchengemeinde zu ersetzen, soweit sie sich nicht bereits gem. § 7 Abs. 1 daran beteiligt.

§ 7

Leistungen der bürgerlichen Gemeinde

- 1) Die Betriebskosten des Kindergartens (Personal- und Sachkosten) werden in folgender Weise aufgebracht:
 1. durch Elternbeiträge;
 2. durch öffentliche Zuschüsse des Landes und der Gemeinde zu den Personalkosten nach § 8 des Kindergartengesetzes (der Zuschuss der bürgerlichen Gemeinde beträgt derzeit 40%);
 3. ein nach Anrechnung der Einnahmen (Ziff. 1 und 2) verbleibender Fehlbetrag der Betriebskosten wird je zur Hälfte vom Betriebsträger (Kirchengemeinde) und der Gemeinde getragen.

Die beitragsmäßige Höhe des Zuschusses der bürgerlichen Gemeinde wird jährlich auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Landratsamtes über die Gewährung von Landeszuschüssen zu den Kindergartenpersonalkosten (was die Beteiligung an den anrechnungsfähigen Personalkosten betrifft) und durch das Rechnungsergebnis (was die Beteiligung am Restdefizit anbelangt) bestimmt.

Dem Sonderhaushaltsplan des Kindergartens entsprechend leistet die bürgerliche Gemeinde vierteljährlich im voraus Abschlagszahlungen auf diesen Zuschuss an die Kasse des Kindergartens. Die Schlusszahlung wird spätestens alle vier Wochen nach Vorlage der Abrechnung für das laufende Rechnungsjahr geleistet.

- 2) Der Sonderhaushaltsplan des Kindergartens und die Jahresrechnung werden der bürgerlichen Gemeinde zur Einsichtnahme vorgelegt. Auf Wunsch kann sie in einzelne Rechnungsbelege der Kindergartenrechnung Einsicht nehmen.
- 3) Die Rechnungsführung erfolgt durch das Erzb. Ordinariat Freiburg.
- 4) Sollten auf Landesebene zwischen kirchlichen und kommunalen Vertretungen andere Abmachungen über die Verteilung der Betriebskosten getroffen werden, sind die Vertragspartner bereit, über eine Änderung dieser Vereinbarung zu verhandeln. Dies gilt entsprechend auch bei Änderungen der Personalkostenbezuschung durch das Land.

§ 8 Personaleinstellung

Einstellung und Entlassung des Personals erfolgen durch die Kirchengemeinde.

§ 9 Regelung bei Einstellung des Betriebs

- 1) Sollte die Kirchengemeinde aus von ihr zu vertretenden Gründen den Betrieb des Kindergartens einstellen (Abgabe der Trägerschaft), so verpflichtet sie sich, die geleisteten Investitionszuschüsse gem. § 1 Abs. 2 der bürgerlichen Gemeinde unter Berücksichtigung einer Abschreibung von jährlich 4% zurückzuzahlen.
- 2) Statt dessen können sich die Vertragspartner einvernehmlich darauf einigen, dass
 - a) die Kindergartenräume der politischen Gemeinde mietweise überlassen werden oder
 - b) das Grundstück samt Gebäude gegen Ersatz des Grundstückswertes und des Zeitwertes des Gebäudes auf die bürgerliche Gemeinde übereignet wird.

Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zum Erwerb des Grundstücks und zum Bau des Kindergartengebäudes werden unter Berücksichtigung einer Abschreibung von jährlich 4% angerechnet.

§ 10 Aufnahme der Kinder

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindergarten aufzunehmen, soweit sie das 3. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Dauer des Vertrages

- 1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01. Juli 1998 in Kraft. Zugleich treten seitherige Regelungen außer Kraft.

§ 12 Genehmigungsvorbehalt

- 1) Der Vertrag sowie Änderungen des Vertrags bedürfen der Genehmigung des Erzb. Ordinariates in Freiburg i. Br..
- 2) Von diesem Vertrag erhalten die bürgerliche Gemeinde, die Kirchengemeinde, der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg i. Br., das Erzb. Ordinariat Freiburg, die mit der Rechnungsführung beauftragte Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden und der Gemeindegtag Baden-Württemberg in Stuttgart je eine Fertigung.

Endingen, 10.06.1998

Für die bürgerliche Gemeinde:

Für die Kath. Kirchengemeinde

Hans-Joachim Schwarz
Bürgermeister

Kath. Stiftungsrat